

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Gemeinde Tuningen
Eing.: 26. März 2020
BM / HA / FV / FZ / Bauhof

Bürgermeisteramt  
Auf dem Platz 1  
78609 Tuningen

24.03.2020

**Haushaltssatzung sowie Feststellungsbeschlüsse der beiden Eigenbetriebe Versorgungsbetrieb Tuningen und Telekommunikationsbetrieb Tuningen alle für das Jahr 2020**

**Übergabe durch Frau Renner am 04.03.2020  
02/17-902.41/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltssatzung des Hoheitsbereichs und die Feststellungsbeschlüsse der Eigenbetriebe „Versorgungsbetrieb Tuningen“ und „Telekommunikationsbetrieb Tuningen“ des Jahres 2020 wird die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Die Genehmigungen werden wie aufgeführt erteilt.

Bitte beachten Sie die Schlussbemerkungen.

Rechtsgrundlagen sind die §§ 81 Abs. 2 und 3, 96 Abs. 1 Nr. 3, 121 Abs. 2 i. V. m. 119 GemO und die Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes, insbesondere von § 12 EigBG.

**1. Für den Hoheitsbereich**

**1.1. Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag von 3.500.000 Euro wird genehmigt (§ 87 Abs. 2 GemO).

Zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit ergeht die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter folgenden Bedingungen:

a) Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblich und haushaltswirtschaftlich vertretbarer Konditionen halten.

KOMMUNAL- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

DIENSTGEBÄUDE  
AM HOPTBÜHL 2  
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

MICHAEL ALLGAIER  
ZIMMER-NR. 125  
DURCHWAHL 07721/913-7075  
TELEFAX 07721/913-8902  
M.ALLGAIER@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0  
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900  
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR  
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315  
BIC SOLADES1VSS  
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE  
MO-DO 8.00-11.30 UHR  
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHWEINE  
MO-MI 8.00-14.00 UHR  
DO 8.00-17.30 UHR  
FR 8.00-11.30 UHR

b) Anstelle der Kreditaufnahme könnten noch vorhandene Fondsanteile eingesetzt werden. Hierzu wurde der Nachweis erbracht, dass diese Fondsanteile derzeit wirtschaftlicher angelegt sind.

### **1.2. Verpflichtungsermächtigungen**

Es sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 801.500 Euro für folgende Projekte eingeplant:

Lupfenstr. Kanal (326.500 Euro)  
Lupfenstr. Straße (475.000 Euro)

Im Jahr der vorgesehenen Fälligkeit (alles in 2021) sind Kredite in Höhe von 1.500.000 Euro vorgesehen. Damit sind die Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt (§ 86 Abs. 4 GemO).

### **1.3. Kassenkredite**

Der Höchstbetrag beträgt 1.500.000 Euro und ist somit weiterhin genehmigungsfrei i. S. v. § 89 Abs. 2 GemO.

Kassenkredite können nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel, aufgenommen werden. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben. Bei vorliegenden offenen Forderungen sollte zur Wahrung einer stetigen Liquidität auf eine rasche Beitreibung Wert gelegt werden.

## **2. Für den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen**

### **2.1. Kreditaufnahmen**

Es sind Kreditaufnahmen von 479.496 Euro vorgesehen.

**Hiervon wird nur ein Teilbetrag von 300.324 Euro genehmigt** (§ 87 Abs. 2 GemO).

Der Grund hierfür wird unten erläutert.

Zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit ergeht die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblich und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.
- b) Anstelle der Kreditaufnahme könnten noch vorhandene Aktienbeteiligungen eingesetzt werden. Hierzu wurde der Nachweis erbracht, dass diese Aktienbeteiligungen derzeit wirtschaftlicher angelegt sind.

### **2.2. Verpflichtungsermächtigungen**

Es ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 134.000 Euro für folgendes Projekt eingeplant:

Lupfenstr. Wasser (134.000 Euro)

Im Jahr der vorgesehenen Fälligkeit (2021) sind Kredite in Höhe von 155.150 Euro vorgesehen. Damit ist die Verpflichtungsermächtigung in voller Höhe genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt (§ 86 Abs. 4 GemO).

### **2.3. Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag von 400.000 Euro wird hiermit genehmigt. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

## **3. Für den Eigenbetrieb Telekommunikationsbetrieb Tuningen**

### **3.1. Kreditaufnahmen**

Es sind Kreditaufnahmen von 499.307 Euro vorgesehen.

**Hiervon wird nur ein Teilbetrag von 450.786 Euro genehmigt** (§ 87 Abs. 2 GemO).

Der Grund hierfür wird unten erläutert.

Zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit ergeht die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblich und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.

### **3.2. Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

### **3.3. Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag von 300.000 Euro wird genehmigt.

Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

## **Schlussbemerkungen:**

### **Kommunaler Rückblick und Ausblick**

120.600 Euro fallen im Rechnungsjahr 2019 die Gewerbesteuererinnahmen höher aus als prognostiziert worden war, womit die Rückgänge bei verschiedenen Einnahmearten annähernd ausgeglichen werden können.

Deutliche Einsparungen zeichnen sich beim Unterhaltungsaufwand (Grp. 50/51) und den Zuweisungen/Zuschüssen (Grp. 7) ab, die in Summe rund ~ 360.000 Euro hinter den Ansätzen bleiben.

Zur Höhe der Zuführungsrate kann verwaltungsseitig noch keine belastbare Aussage getroffen werden, dies gilt ebenso für die Rücklagenentwicklung im Vermögenshaushalt. Deutlich hinter den Ansätzen blieben dort die Veräußerungserlöse, die mit 606.190 Euro nur rund 1/3 des Erwarteten erzielten. Ähnlich verhält es sich im investiven Bereich (Grp. 94-96,98). Dort konnte nur knapp die Hälfte des Veranschlagten umgesetzt werden.

Für das Haushaltsjahr 2020, dem ersten doppischen Haushalt Tuningens, zeichnen sich deutliche Rückgänge bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten und den Zuweisungen für laufende Zwecke ab. Zwar können diese Ansätze nicht eins zu eins gleichgesetzt werden mit den entsprechenden kameralen Werten, dennoch stellen sie in Summe eine Belastung von ~ 415.000 Euro gegenüber den Vorjahreswerten dar. Der deutliche Rückgang bei der Gewerbesteuerumlage auf 257.400 Euro, kann diese Wenigererträge etwas abmildern. Bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (4211+4212) zeichnet sich ebenso ein deutlich höherer Aufwand ab wie bei den Aufwandsarten 4251-4291 und den Zuweisungen (4312-4318).

Der in der Doppik geforderte Ausgleich des Gesamtergebnishaushaltes wird nicht erreicht. Der Ergebnishaushalt weist ein veranschlagtes ordentliches Ergebnis von - 825.685 Euro aus. In dieser Höhe übersteigen die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge; damit werden die Netto-Abschreibungen nicht vollständig erwirtschaftet.

Dieser negative Betrag wird sich allerdings noch reduzieren, da die Gewerbesteuerumlage um ~ - 245.000 Euro niedriger ausfallen wird als ausgewiesen ist. Grund hierfür ist der auf 35 % gesenkte Gewerbesteuerumlagesatz. Nach dem Vorbericht sind die Abschreibungsansätze vorsichtshalber recht hoch angesetzt. Die endgültigen Abschreibungswerte liegen erst nach Abschluss der noch laufenden Vermögensbewertung vor. Dies dürfte zu einer weiteren Verringerung des ausgewiesenen Fehlbetrags beitragen.

Zur Schaffung des Haushaltsausgleichs sieht das ‚Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen‘ (NKHR) in § 24 GemHVO abgestufte Regelungen vor. Im Bemühen den Ausgleich zu erreichen, nimmt die Gemeinde im Rahmen der in Stufe 1 vorgesehene Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten eine Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer um je 10 Basispunkte vor. Die Prüfung von Sparmöglichkeiten als weitere Maßnahme der Stufe 1, z.B. auch die Kürzung von freiwilligen Leistungen, erwägt die Gemeinde laut Vorbericht zukünftig optional ebenso wie Gebührenerhöhungen. Auch soll künftig ggf. über die Möglichkeit der Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nachgedacht werden (Maßnahme der Stufe 2). Umstellungsbedingt sind weitere Maßnahmen zum Haushaltsausgleich, wie die Verwendung von Mitteln aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses, noch nicht möglich.

Daher verbleibt nach der derzeitigen Planung ein **Fehlbetrag** des Ergebnishaushaltes, der in den Folgejahren abgedeckt werden muss (Maßnahme der Stufe 4).

Wie ein verbleibender Fehlbetrag des Gesamtergebnishaushaltes in den Folgejahren ausgeglichen werden soll, ist nachrichtlich darzustellen. Dies ist für 2020 noch nicht erfolgt. Die künftige Beachtung wurde zugesichert.

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes beträgt, ohne Berücksichtigung der Verbesserung infolge der o.g. niedrigeren Gewerbesteuerumlage, 174.315 Euro. Tilgungsverpflichtungen bestehen in Höhe von 47.900 Euro. Insoweit können diese auch vom Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden.

Die investiven Ausgabeansätze (Ifd. Nr. 25+28) in Höhe von ~ 7.149.000 Euro stellen für Tuninger Verhältnisse ein sehr großes Aufgabenpensum dar. Ob dieser beträchtliche Maßnahmenkatalog im Vollzug auch tatsächlich wie geplant umgesetzt werden kann, erscheint fraglich. Hierzu verweisen wir auf die Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips.

Von den ausgewiesenen Investitionszuwendungen (6811-6818) liegen bereits Zusagen für die Digitalfunkgeräte vor. Dies gilt ebenso für das Feuerwehrgerätehaus in Höhe von 135.000 Euro

im Jahr 2021 und auch für einen teilbewilligten Zuschuss aus dem Landessanierungsprogramm. Vorhandene Liquidität wird dabei unter Berücksichtigung eines zusätzlichen ‚Puffers‘ von ~ 177.000 Euro ansonsten bis auf die Höhe der vorgeschriebenen Mindestliquidität eingesetzt. Kreditaufnahmen sind in Höhe von 3.500.000 Euro eingeplant.

Im Finanzplanungszeitraum 2021-2023 übersteigen die ordentlichen Aufwendungen dauerhaft die ordentlichen Erträge. Der Haushaltsausgleich wird somit dauerhaft nicht erreicht. Den Gewerbesteuererträgen wird über den kompletten Finanzplanungszeitraum kein Anwachsen mehr zugetraut. Bei den Aufwandspositionen bleibt abzuwarten, ob sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ifd. Nr. 14) tatsächlich so deutlich zurückfahren lassen, wie hier dargestellt wird. Die FAG-Berechnungsgrundlagen orientieren sich groß teils am Haushaltserlass des Landes.

Die entsprechenden Fehlbeträge liegen bei ~ 497.000 Euro (2021) und ~ 91.000 Euro (2022), bevor sie 2023 nochmals auf ~ 306.000 Euro anwachsen.

Wir begrüßen ausdrücklich die im Vorbericht erwogenen Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde gerade auch für künftige Haushaltsjahre, sollte sich im Vollzug zeigen, dass der Ergebnishaushalt dauerhaft nicht ausgeglichen werden kann und die bislang getroffenen Maßnahmen nicht zur Ergebnisumkehr ausreichen.

Vorhandene Liquidität wird in 2021/2022 lediglich in geringerem Maße eingesetzt. Dies deshalb, weil Kreditaufnahmen derzeit nachweislich wirtschaftlich günstiger erfolgen können als der Einsatz der im Fonds angelegten Liquidität. Ohne Berücksichtigung der Fondsanlage wurde die Liquidität zuvor unter Berücksichtigung eines geringen Puffers bis auf die Höhe der Mindestliquidität abgebaut, was oben bereits näher erläutert wurde.

Das umfangreiche Investitionsprogramm in den Jahren 2021 und 2022 lässt weitere Kreditaufnahmen notwendig werden. Bei dabei durchgehend erwirtschaftetem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes, der dauerhaft höher liegt als die entsprechenden Tilgungsverpflichtungen, erfolgt dies auch in zulässiger Weise.

Im Jahr 2023 sind nur noch Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 807.250 Euro ausgewiesen. Dies sind lediglich ~ 10 % des Wertes des laufenden Jahres, was sehr gering erscheint. Vor dem Hintergrund, dass die Finanzplanung im neuen Haushaltsrecht unter dem Aspekt der stetigen Aufgabenerfüllung und der dauerhaften Leistungsfähigkeit geprüft wird, sind diese spezifischen Planwerte künftig realitätsnäher darzustellen.

Das „Jauch-Erbe (42.543,57 Euro) ist in der Liquiditätsübersicht nicht enthalten. Die Verwaltung sicherte zu, dies zukünftig auszuweisen.

### **Externe Finanzierung**

Beim Gewerbegebiet „4. Kleeblatt, 1.BA“ lief die Genehmigung zum 31.12.2018 aus. Die endgültige Abrechnung erfolgte im Dezember 2019 und ergab einen Überschuss von 27.400 Euro. Aktuell stehen hier noch 2.032 qm Gewerbegrundstücksfläche zum Verkauf.

Die Sonderfinanzierung „Eckritt“ verzeichnete in 2019 einige Verkäufe. Aktuelle Kontenstände bzw. Verkaufsangaben der damit beauftragten Firma Kommunalentwicklung GmbH (KE) liegen noch nicht vor und sollen noch nachgereicht werden.

### **Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen**

Der Leitungsbau prägt im Wesentlichen die Vermögensplanausgaben.

Insgesamt verläuft die Wirtschaftsplanung geordnet. Für das Jahr 2023 ist ein Investitionsvolumen von nur noch 7.000 Euro ausgewiesen, was als wenig realitätsnah einzustufen ist. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Hoheitsbereich im oberen Teil wird verwiesen.

Die vorgesehene Kreditaufnahme von 479.496 Euro wird **nur in Höhe eines Teilbetrags von 300.324 Euro** genehmigt. Hintergrund ist ein Fehler in der Berechnung des Finanzierungsfehlbetrags aus Vorjahren. Statt des Wertes aus dem Jahresabschluss 2018 wurde versehentlich der höhere aus dem Jahresabschluss 2017 zugrunde gelegt.

Die Seiten 348 und 364 des Haushaltsplanes mit der aktualisierten Vermögensplanung sind bitte auszutauschen.

Da es sich um eine Kreditreduzierung handelt, die allein aufgrund des falschen Finanzierungsfehlbetrags aus Vorjahren resultiert und die zudem weder weitere Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan hat noch eine Investitionskürzung nach sich zieht, halten wir einen Beitrittsbeschluss des Gremiums für entbehrlich.

Der Gemeinderat ist jedoch entsprechend zu informieren.

### **Eigenbetrieb Telekommunikationsbetriebe Tuningen**

Im Erfolgsplan wird in den Folgejahren, im Gegensatz noch zur Vorjahresplanung, mit einer schwächeren Entwicklung der Netznutzungserlöse gerechnet, weshalb die Jahresverluste weiter steigen sollen.

Investitionsseitig steht nochmals ein, mit einem Sperrvermerk versehenen, hoher Investitionszuschuss an den Zweckverband Breitbandversorgung im Raum. Danach soll der Großteil der Maßnahmen abgeschlossen sein.

Die vorgesehene Kreditaufnahme von 499.307 Euro wird **nur in Höhe eines Teilbetrags von 450.786 Euro genehmigt**. Hintergrund ist ein Fehler in der Berechnung des Finanzierungsfehlbetrags aus Vorjahren, wo statt des Wertes aus dem Jahresabschluss 2018 versehentlich der höhere aus dem Jahresabschluss 2017 zugrunde gelegt wurde.

Die Seiten 378 und 388 des Haushaltsplanes mit der aktualisierten Vermögensplanung sind bitte auszutauschen.

Da es sich um eine Kreditreduzierung handelt, die allein aufgrund des falschen Finanzierungsfehlbetrags aus Vorjahren resultiert und die zudem weder weitere Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan hat noch eine Investitionskürzung nach sich zieht, halten wir einen Beitrittsbeschluss des Gremiums für entbehrlich.

Der Gemeinderat ist jedoch entsprechend zu informieren.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Haushaltserlass 2020 vom Oktober 2019 und auf die Oktober-Steuerschätzung 2019.

Bitte unterrichten Sie den Gemeinderat von unserem Schreiben in geeigneter Weise und legen Sie uns noch die Daten der Bekanntmachung (§ 81 Abs. 3 GemO) vor.

Mit freundlichem Gruß

  
Michael Allgaier

